

Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **12 (1861)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Sommerhalbjahr. I. Jahreskurs.

| | | | |
|---|---|----------|----------------------------------|
| Ökonomische Botanik | 4 | Stunden, | Prof. Dr. Kramer. |
| Forstinsekten | 3 | " " | " " Frei. |
| Organische Chemie | 5 | " " | " " Städelcr. |
| Topographie | 3 | " " | " " Wild. |
| Pflanzenzeichnen | 3 | " " | " " |
| Feldmefübungen | 1 | Tag, | " " Wild u. Pestalozzi. |
| Droit forestier | 1 | Stunde, | " " Dufraiffe. |
| Forstschutz | 3 | Stunden, | " " Kopp. |
| Botanische u. forstliche Exkursionen und praktische Uebungen | 1 | Tag, | " " Kramer. [Landolt, Kopp u. |

II. Jahreskurs.

| | | | |
|--|---|----------|-----------------------|
| Staatsforstwirthschaftslehre | 3 | Stunden, | Prof. Kopp. |
| Waldbau | 4 | " " | " " Landolt. |
| Statik und Statistik | 2 | " " | " " |
| Straßen- und Wasserbau | 3 | " " | " " Pestalozzi. |
| Droit forestier | 1 | " " | Prof. Dufraiffe. |
| Exkursionen und praktische Uebungen | 1 | Tag, | " " Landolt und Kopp. |

Außerdem können die Schüler nach freier Wahl mathematische, literarische, naturwissenschaftliche und staatswirthschaftliche Fächer hören.

Durch Repetitorien, Konversatorien und Konkursarbeiten wird der Fleiß der Schüler stets kontrollirt und rege erhalten.

Anmeldungen für die Aufnahme als Schüler müssen bis zum 5. Oktober beim Direktor der Schule gemacht werden. Die Schüler müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung unterziehen. Das Schulgeld beträgt 50 Frk. per Jahr.

G. L. Landolt.

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

Alle diese Sorgen aber sind unnütz und übel verstanden: dann wollte man der erstern Meynung nachkommen, so ständen die Saam-Eicheln und Bücheln in Gefahr erstickt oder meichtelich und schimmlicht, im letztern Fall aber allzu trocken zu werden, ohne zu gedenken, daß das Sproß beschädiget würde, wann es schon ausgeschlagen hätte. Es ist also in diesem Stück besser, daß man die Natur nachahme, und diese

Eicheln und Bücheln alsobald säe, wann sie zu ihrer Zeitigung gelangen sind. Nebstdem ist zu betrachten, daß die Feuchtigkeit des Winters den Saamen zum Ausschlag im Frühjahr zubereitet; da hingegen die Tröfene des Frühlings selben daran hindern und abzustehen machen dürfte. Es wird also ein solcher Grund vermuthet, der schon in dem Herbst geackeret worden; um nun aber diesen zu besäen, so muß man mit dem Pflug frische Furchen zu machen anfangen, diese Furchen, wann der Boden leicht und lufft ist, müssen zween Zoll in der Tiefe haben, ist aber der Grund etwas vest, so ist es an einem Zoll in der Tiefe genug. Auch soll eine Furche von der andern vier Schuhe weit entfernt seyn. Derjenige, der die Eicheln und Bücheln unter einander oder aber jede Gattung besonders säen will, gehet hinter dem Pflug sowohl im Hin= als Hergehen nach, und wirft selbe ungefähr acht Zoll oder einen halben Schuh weit eine von der andern in die Furche; die also gesäeten Eicheln und Bücheln aber werden von einer Person, welche hinter dem Säer nachfolgt, mit Grund überdeckt und die Furche mit einem Rechen wieder geschlossen.

Diese Mühe kann abgekürzt werden, wenn man eine Egge über die Furche gehen läßt; aber auf diese Art wird die Furche nicht sowohl bedeckt, zudem wird ein Theil des Saamens über den Winter durch von den Vögeln und Eichhörnlinsen weggeschleppt. Es können sogar, wenn man will, die Furchen 18—20 Schuhe weit von einander entfernt und auf die Zwischenräume Dinkel gesäet werden, zumahl wenn man diese Saat nicht auf die nämliche Weise vornehmen will, wie die Eichelgärten gepflanzt zu werden pflegen, welche vornehmlich dicht gewachsen seyn sollen. Wann es aber nachmals auf den Schnitt und Einärntnung solchen Dinkels ankömmt, so ist wohl Sorg zu haben, damit die der Länge nach an den Ränden der Scheidfurchen befindliche junge Ausschläge nicht mit abgeschnitten werden. Und diese letztere Art wird auch für die beste gehalten; weil das Dinkelgewächs den Eicheln und Büchelkeimlingen, welche Kühle und Feuchtigkeit erfordern, Schatten giebt. Dieses Verfahren soll alljährlich wiederholet werden, bis daß der Platz vollkommen besogen ist.

Was den Tannensaamen belangt, so wird solcher in dem Spätjahr nicht zeitig, es sey denn ein gar warmer und trockener Sommer gewesen. Bei nassen Jahren gehet derselbe oft erst im Frühjahr auf. Es mag nun die eine oder die andere dieser beiden Jahreszeiten seyn, so müssen die Tannzapfen genommen werden, nachdem sie zu ihrer Zeitigung gelangen sind, welcher Zeitigung daraus beurtheilet wird, wann die

Schuppen zwischen denen der Saamen eingeschlossen, wie vorgedacht worden, anfangen aufzugehen. Dieser Saamen kann im Herbst wie im Frühjahr in einem geackerten Grund gesäet werden. Er hat keiner Furchen vonnöthen um mit Grund bedeckt zu werden, wie es die Eicheln und Bücheln erfordern; es ist genug, daß er den Grund berühre, wann er Wurzeln fassen soll: damit aber doch der Wind selben nicht wegwehe, so wird nicht undienlich seyn, ein Wallholz, dergleichen in einigen Provinzen zur Saatszeit sich bedienet wird, über den Grund laufen zu lassen. Will man hingegen diesen Saamen in Furchen säen, wie es mit den Eicheln und Bücheln zu geschehen pflegt, so bedarf es weder Wallholz noch Rechen um selben zu bedecken, der Tannensaamen wird mit dem Grund, so während dem Winter oder im Frühjahr in den Scheidungsfurchen zusammenfällt, sich selbst überdecken. Diese Furchen müssen aber nicht mehr denn nur 3 Schuhe weit von einander entfernet seyn, weil die Tannen dicht seyn sollen, um in der Gerade aufzuwachsen zu können, und sich nicht in Aeste auszubreiten beginnen, als welche nichts anders als Knoten und mithin solches Holz abgeben, das weder zum Bauen und noch viel weniger zum Sägen tauglich ist. Die leeren Plätze, welche in den zum Borrath bestimmten Tannenwäldern sich befinden, dürfen nicht geackeret, sondern sie müssen bloß mit der Hauen wieder ganz leicht aufgeschirfet werden; dann, weil sie mit Holz von der nämlichen Art umgeben sind, so wird der Saamen von sich selbst darauf fliegen: alles aber, was besäet ist, es sey nun von der Natur oder von menschlicher Hand, soll gegen den Zahn des Viehes versicheret werden. Was die zum Bauholzvorrath gewiedmete Bezirke ansiehet, darüber ist hieoben im 8. Artikel bereits Vorsehung geschehen. Die übrigen Plätze, so man mit der Hand besäen wird, sollen umzäunet oder mit Gräben umgeben werden und deßwegen die ganz nämliche Strafen statt haben, welche oben im 19. Artikel von den verbotenen Schlägen angefehet sind.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Von der Versezung.

Alle Bäume, die Laub und Blätter tragen, können versezet werden, außer die Fichte, die Tannen und alles andere harzige Holz, welche sich entweder gar nicht oder doch sehr schwerlich versezen lassen. Unter denen, die Blätter tragen, ist die Eiche das nützlichste Holz und verdienet diese Sorg und Aufmerksamkeit vor allen andern. Es müssen die jungen Eichen entweder im Spätjahr, wo das Holz aus dem Saft ist, oder im

Frühjahr, bevor es wieder darein kömmt, versetzet werden. Wann man selbe entweder in den Eichelgärten oder an einem andern Ort ausreißet, so muß wohl Achtung gegeben werden, daß man soviel Wurzeln daran lasse, als es möglich ist. Es muß auch wohl bemerkt werden, wie tief selbige im Grund gestanden seyn, damit, wann sie anderswohin versetzet werden, denselben beyläufig das nämliche Maß in der Tiefe gegeben werde: ja es wird gar wohl daran geschehen, wann beobachtet wird, ob sie gegen Sonnenaufgang, deren Niedergang, oder gegen Mittag oder Mitternacht gestanden seyen, damit man selbe in dem Ort, wohin man sie versetzen will, eben in die nämliche Stelle und Wendung richten könne. Es mag nun diese Achtsamkeit mehr oder weniger nothwendig seyn, so kostet es doch mehr nicht, als daß man nur ein kleines Zeichen an den Versetzling mache, welches gar nicht schaden kann. Damit aber eine junge Eiche das zum Versetzen gehörige Alter habe, so muß sie im Durchschnitt oder über den Stock wenigstens einen Zoll oder fünfzehn Linien haben. Es ist bekannt, daß man einem solchen jungen Eichbäumlein, das versetzet werden will, vorher den Dolden und Aeste abnehmen muß. Wann der Wasen um die Grube zumachen, wo das junge Eichlein hineingesetzt werden soll, abgehoben wird, so muß derselbe mit dem Theil des guten Grundes, der sich an der Oberfläche befinden wird, beyseits gelegt werden. Der Grund, der über ein Schuh tief ist, hat kein Leben mehr, sondern ist todt und muß von dem andern abgesönderet werden. Wann die Erde lufft ist, so kann die Grube bis zween Schuhe tief gemacht werden: ist hingegen die Erde vest, als wie die Hafner- und Zieglererde, so ist es an einem Schuhe oder funfzehn Linien genug. Die Breite der Gruben kann nach Verhältniß der Tiefe derselben gemacht werden, obwohlen es niemals gefehlet ist, wenn die Grube zu breit gemacht wird.

Ehe und bevor nun die junge Eiche in die Grube eingesetzet wird, so müssen die Wasenschollen zu allererst wieder genommen und umgekehrt, das ist der grasichte Theil zu unterst mit ein wenig gutem Grund darauf gelegt werden. Ist nun die junge Eiche auf diese erste Lage eingesetzt, so wird hernach der übrige gute Grund darauf geworfen und ringsherum wohl zusammen und auf einander gepreßt, zuletzt aber der schimmere Grund zur übrigen Ausfüllung gebraucht.

Es muß aber die Grube nicht nur allein nicht aufgehäufet, sondern nicht einmal eben voll seyn, damit das Regenwasser sich desto leichter darein ergießen möge, welches nicht geschehen würde, wann die Oberfläche

der also ausgefüllten Grube abgeschreyet und von Letten oder einer andern fetten Erde, die allzuhart und folglich die Feuchtigkeit eher abfehret als annimmt, gestaltet wäre. Man pflegt sogar auch kleine Gräblein stern- oder stralenweis ringsum den Baum herum zu machen. Diese Gräblein müssen so eingerichtet werden, daß sie auf die Grube stoßen und in ihrem innern Theil um etwas tiefer seyen, damit das Regenwasser darein geleitet und darinnen aufgefaßt werden möge; denn die meisten jungen Eichenbäume gehen durch die Tröckene und übermäßige Sommerhitze zu Grunde.

Wann ein solcher Versetzling nicht stark genug ist, um sich von selbst aufrecht zu halten, so unterstützet man selben mit einem Pfahl oder Stecken, welcher zunächst daran gesteckt und angebunden werden muß. Auf die eine wie auf die andere Weis aber ist die junge Eiche mit Dornen zu bewaffnen, damit sie gegen die Winde und das Vieh desto besser verwahret sey und nicht so leicht verrucket und beschädiget werden könne.

Was endlich den Raum betrifft, der zwischen zwei derley zu versetzenden jungen Eichenbäumen gelassen werden soll, so kann dieser Zwischenraum auf 20—24 Schuhe erstreckt werden.

Wie nun die Versetz- und Pflanzung nichts anders als den allgemeinen Nutzen zum Bestand hat, also soll unser Forstamt auch dahin beeiferet seyn und darob halten, auf daß selbige in den Gemeinden, wo es die Eigenschaft des Grund- und Bodens mit sich bringt, alle Jahr ordentlich vorgenommen und befolget werde, inmaßen es hieoben am 22. Artikel bey 20 Schilling Straf vom Stück gegen diejenigen, so wider diese unsere Verordnung fehlen werden, versehen ist.

So wird auch nicht weniger einträglich, als nothwendig seyn, daß die leere Flächen in den übrigen Gemeindswaldungen, wo keine Eichen wachsen, mit Holz angebauet werden. Dergleichen leere Gegenden in den Tannwäldern können mit der nämlichen Art Holzes nicht anders als durch das Ansäen wieder bepflanzet werden, und kann auch der Saamen zu seinem Wachsthum nicht gelangen, wosfern er nicht gegen den Zugang und Biß des Viehes verwahret wird; wannenher an derley Dexter und Flächen alle Weyd und Trift nothwendiger Weise verbothen werden muß. Dieses Verboth soll absonderlich in Ansehung der Tannenholzbezirken, die zum Bauholzvorrath bestimmt sind, als eines gleichsamen Heiligthums statt haben und das Vieh für allzeit daraus verbannet werden, wie es oben am 8. Artikel bereits geordnet ist. Wegen allem andern Holz aber, das nicht zum Bauwesen vorbehalten wird, ob es auch schon lauter

Tannenwuchs oder mit Buchen und sonstigen Holzarten vermengt wäre, finden noch gewisse Mäßigungsmittel und Abfälle statt.

Wann ein Wald, der nicht zum Bauholzvorrath gewiedmet ist, bisher lauter Tannen gewesen und darinnen sich mit all zu vielem Gras bewachsene Blößen befinden, so ist nichts zu befahren, wenn man solche Blößen mittels der Versekung mit Buchpflanzen anbauet; denn diese Holzart ist so beschaffen, daß sie auf dem nämlichen Boden wächst, wo das Tannenholz wächst.

Befinden sich nun auch dergleichen Blößen in einem Wald, der schon mit Tann- und Buchenholz zugleich vermischt ist, so ist mit der Versekung noch weniger Gefahr zu besorgen. Wann es endlich ein lauterer Buchwald ist, so bedarf es sich mehrers nichts, als daß man die darinnen anzutreffenden Blößen mit der nämlichen Holzart bepflanzt.

Dadurch wird dem Unterthan ein großer Vortheil zukommen, maßen junge Verseklinge von sich selbstn hoch genug seyn sollen, daß ihnen das Vieh keinen Schaden mehr zufügen möge: nebst dem werden sie mit Dörnern bewaffnet, also daß man die Weyde ohne Gefahr darinnen genießen kann, bis und solange selbige nicht in ordentliche Schläge gefällt werden. Endlich eben solche Verseklinge, einestheils schon in der Regel, wird allzeit Waldgewächs sattfam verschaffen, um nach und nach alle leere Plätze damit zu beholzen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Von der Eichel- und Buchmast.

Nicht allein wegen Erhaltung des Weydgangs und Wiederhegung der Wälder und Hölzer haben wir im vorhergehenden Artikel die Versekung des Eich- und Buchholzes verordnet; sondern es hat diese Verordnung auch die Vermehr- und Erhaltung der Eichel- und Buchmast zum Entzweck, als welche an vielen Orten eine zweyte Aert für den Unterthan abgiebet. Wannher unser Forstamt allmöglichen Fleiß und Ernstes dahin zu wachen haben soll, damit in unsern Aemtern und Gemeinden kein Mißbrauch begangen, sondern die hiebevorrichtete Verträge und Polizeyordnungen, wie auch die wohlhergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten sowohl in Ansehung unserer eigenen und unserer Beamten Rechten als auch in Betreff der Nutzung, die unsere Unterthanen davon haben, auf das genaueste beobachtet werden.

Weswegen einem jeden Partikularen Eicheln oder Bücheln anderswo als auf seinem Eigenthum abzuschlagen oder aufzulesen bey drey Pfund

Straf nebst Abtrag des verursachten Schadens verbothen seyn und bleiben soll.

Wie nun kein Wald ist, mit und neben welchem die Trift und Weyd besser bestehen kann, als eben mit dem Eichwald, bevorab wann ein solcher von allem Buchgewächs und Gestäud wohl gesäuberet ist; so soll auch den Gemeinden daran gelegen seyn, entweder ihren Schweinen, ehe sie zur Mast getrieben werden, Ringe an die Rüssel legen zu lassen, damit sie durch dieses Mittel an dem schädlichen Wühlen und Verderben des Wafens hinderet und davon abgehalten werden, oder aber die Vorsorg dahin zu thun, daß gleich beym Eingang des Frühlings die ausgewühlte Löcher und Lucken ordentlich wieder zugeworfen und ausgeebnet werden, auf wessen künftige Befolgung die Dorfsmeier und Vorgesetzten mithin zu wachen und Hand darob zu halten verbunden seyn sollen.

Mit den Erdbezirken hingegen, so die Gemeinden zu Eichelgärten bestimmen wollen, hat es eine widrige Bewandtniß; denn diesen ist es so vorträglich als nothwendig, wann sie während der Mast und bevor man sie in's Geheg schlägt, von den Schweinen aufgewühlet werden, wie solches bereits hiebevorn unterm 23. Artikel gesaget worden.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Von Raum und Säuberung der gemeinen Weyden.

Eben andurch, daß etliche Gemeinden sich beschweren, daß ihre Gemeindsweyden allzu klamm und eingezogen seyn, ziehen sie sich den Vorwurf zu, daß sie selbe entweder mit Vieh überschlagen oder aber in deren Raum und Säuberung nachlässig seyen. Es scheint, als ob sie dergleichen Weyden allein deßhalb vernachlässigten, damit sie sich in die Wälder schlagen und selbe verwüsten können; so zwar, daß, wann wir dieser Unordnung länger nachsehen würden, man bald nicht mehr zu unterscheiden wissen sollte, was Wald oder Weydang ist. Es sollen daher die Gemeinden besorget seyn, die zu öffentlich-gemeinem Weydtrieb gewiedmete Gänge und Bezirke, die von Alters her und zu allen Zeiten für solche geachtet worden sind, nicht nur von allem Gebüsch- und Staudenwerk zu säubern und auszureuten, sondern auch die Eichwälder rein und säuberlich zu halten, vornämlich wann selbige hochgewachsen, wohl gebauet und mittels sorgfältiger Besetzung pfleglich unterhalten werden, welches alles um so mehr erforderlich ist, als durch das Gedörn-, Heck- und Staudengewächs das Gras ersticket und an seinem Wuchs hinderstellig gemacht wird.

Säuberet man aber das eine oder das andere, so muß keine Pflanze, die sich in dem Gebüsch oder Gestäud befinden möchte, es mögen Eich-, wilde Aepfel-, Birn- oder andere wilde Obstbäume seyn, weder verbrennt noch abgeschnitten werden, bey Straf 3 Pfund von jeder Pflanze und noch überdem einer willkürlichen Strafe wider den oder diejenigen, welche bey der Raum- und Säuberung sich des Feuers bedienet haben, maßen derley Gedörn und Gestäude im Gegentheil mit Nutzen zur Anlegung der Häg und Zäune gebraucht werden können, als worauf unsern Forstbedienten sowohl als den Dorfsvorgesezten ein wachsamcs Aug zu haben hiedurch anbefohlen wird.

Neun und zwanzigster Artikel.

Von alten Stöcken.

Da die dürre Stöcke in einem Wald nicht nur unnütz sind, sondern im Gegentheil viel mehr gewisse Plätz und Räume cinnehmen, worauf Bäume wachsen könnten, so soll unsern Unterthanen obgelegen seyn, selbe in den Gemeindswaldungen auszuheben und dieß zwar um so mehr, als dergleichen Stöcke zur Winterszeit zu Wärmung der Defen gar wohl zu gebrauchen sind und ohnehin, um selbe auszureißcn, man sich heutigen Tags eines sehr einfältigen und gar nicht kostbarer Werkzeuge bedienet, welches wir allerorten einzuführen und gemein zu machen bedacht seyn werden.

Dreysigster Artikel.

Gebrauch der Säge.

Nicht ohne Ursach hat man heut zu Tag in allen, was den Holz- und Waldbau belangt, wohl eingerichteten Staat- und Ländern den Gebrauch der Säge um alle große Bäume und Holzstämmen, welche in der Dicke oder über den Stock einen Schuh oder mehr haben, in Sägflöße zu schneiden und zu söndern eingeführt; denn nach der genauesten Berechnung gehet allzeit der zehende Theil in die Spähne, wann dergleichen Klöße mit der Schrotart gehauen und hinnach zu Scheitern gespalten werden, welches in den sämtlichen Theilen eines Lands einen der beträchtlichsten Gegenständen ausmachet.

Wir begreifen zwar wohl, daß dieser Gebrauch denjenigen schwer ankommen wird, der allein ist und niemand bey sich hat, der ihm die Säge ziehen hilft; es sollen daher unsere Forstleute, in Betrachtung dieser Beschweriß, den Tagelöhnern für ihr Brennholz auch nur solche

Stämmen auszeichnen, die von einer geringern Dicke in dem Durchschnitt seyn und mit der Schrotart gefällt verklozet werden können.

Hingegen sollen alle Bauern in den Dörfern, alle diejenigen, welche für eine ganze Stadt oder Gemeind Holz machen, alle die mit dem Holzhacken ein Handwerk treiben; auch alle Kohler in den Berglängen und Hügeln, ohne Ausnahme derjenigen, welche zum Dienst unserer Berg-, Schmitt- und Hüttenwerkern arbeiten, in Abholzung der Wälder zu jedem Stamm, der im Durchschnitt einen Schuh oder darüber hat, sich der Säge zu bedienen gehalten seyn, außer bey dem ersten Hau oder Abschnitt, der mit der Art, um den Baum zu fällen, gethan wird, den einten wie den andern bestimmen wir daher von dem Tag an, da gegenwärtige Verordnung kund und offenbar gemacht werden wird, eine Frist von 6 Monathen, binnen welcher Zeit sie sich derley Sägen anzuschaffen haben sollen, nach Verlauf sothaner 6 Monathen aber solle auf Rüg und Anhalten der Forstbedienten von unserm Forstamt gegen die Ungehorsamen und Fehlbaren nach Gebühr verfahren werden.

Ein und dreyßigster Artikel.

Von Zäun- und Hägen.

Auf die Unterhalt- und beständige Wiederbauung der Zäun- und Häge um verschiedene Besitzungen herum, deren Zahl und Mannigfaltigkeit unendlich ist, wird noch ein sehr ansehnlicher Holzaufwand erforderet. Gar viel vernünftige Leute fangen an, diesen Mißbrauch zu erkennen und finden schier allerorten die Mittel an die Hand, demselben abzuhelfen. In den Thälern und Bergen finden sie glatte Steine, womit sie trockene Mauern machen. Auf dem flachen Land und fast in allen andern Orten finden sie Dörner und anderes Holzgewächs zu Pflanzung lebendiger Häge. Es ist sogar keine Staude, auch nicht einmal die Weyde, die in den neuen Schlägen im Ueberfluß wächst, welche an den Orten, die etwas feucht sind, nicht sehr schön aufwachsen und deren Oeffnungen nicht rautenförmig werden, wann sie nämlich in Gestalt eines St. Adressenkreuzes gepflanzt werden. Man siehet in der Nähe bey Seut der Länge der Landstraßen nach, welche dem Freyenberg zugehet, einen lebendigen Hag von Haselstauden, welcher trefflich wohl ausgefallen ist. Diese emsige Leute haben nur langwärts der Landstraßen einen Schuh tiefen und ein und einen halben Schuh breiten Graben gemacht, worein sie Haselstauden, die sie auf der nämlichen Matten, die sie einschlagen, theils ausgegraben und theils ausgerissen hatten, gepflanzt, nachdem sie selbige zuvor bis auf drey Schuhe hoch beschnitten und abgestutzt hatten.

Freilich sind die Hecken allem andern Holzgewächſ vorzuziehen, bey Abgang einer Art aber muß man die andern zu Rath ziehen. Die trockene Mauren an den Gärten und Einfängen in den Dörfern, zumal wann ſie die Ausſicht auf die Gaſſe haben, ſind unter andern höchſt nothwendig zu Verhütung, daß in Feuersbrunſtfällen das Feuer von einem Haus nicht auf das andere greifen könne.

Es iſt zwar ſattſam bewußt, daß dieſe Unternehmung nicht anders als mit langer Weil bewirkt werden kann: wann doch aber ein jeder Eigenthumsbeſitzer alljährlich mehr nicht als entweder nur zehen Klafter trockener Mauren, oder ſoviel lebendigen Hages, ein anderer mehr, ein dritter weniger machte, je nachdem einer mehr oder weniger Guts beſitzet, ſo iſt kein Zweifel, daß die einen wie die andern ihr Maur- oder Hagwerk nicht länger dann in 15 Jahren vollkommen zu Stand brächten.

Wann einer oder der andere ſein Gut in Beſtand giebt, ſo kann er ſeinem Beſtändner in dem Beſtandsbrief eindingen, das nämliche auszurichten, was er der Eigenthümer ſelbſt würde haben ausrichten wollen. Die alte Zäune können ſtehen bleiben, biß daß die innerhalb derſelben gepflanzte lebendige Häge zu ihrem gehörigen Wachſthum gekommen ſeyn werden, welche damit ſie dicht und enge in einander wachſen, erheiſchen, daß man ihre Schoſſe entweder mit der Hagscheer oder mit der Sichel zweymal des Jahrs nämlich im Frühjahr und im Augſtmonat ſtufe und wieder eben mache. Außerdem ſind uns Klägden hinderbracht worden, wie daß einige mißgünſtige und übelgeſinnte Leute, vermuthlich um die Einführung der lebendigen Häge in unſern Landen, wie nützlich derſelben Gebrauch auch immer ſeyn mag, zu verhindern ſich erfrechet haben, nächtllicher Weil diejenigen lebendigen Häge, ſo andere gelehrigere und zum Gehorſam geneigtere Einwohner des Orts kurz zuvor gepflanzet hatten, auszureißen, welches eine der boſhafteſten und ſträflichſten Thathandlungen iſt.

Wir wollen und verordnen daher, daß, wer einen ſolcher lebendigen Häge ausgeriſſen oder ſonſt auf eine andere Weiſe verdorben zu haben überwieſen werden wird, nach der Strenge der Geſetze unnachläſſig geſtraft werden ſolle.

Drey und dreyſigſter Artikel.

Feuer in den Wäldern zu machen iſt verbothen.

Die Nachläſſigkeit iſt gleichſam die Feindinn des Staats. Es iſt kein verderblicherer Krieg, als wann die Kriegsvölker entweder der Einwohner Häuser oder deren Wälder und Hölzer mit Feuer und Brand verheeren. Wie betrübt und empfindlich ſoll es dann einem Lande fallen,

wann es dergleichen Unstern durch die bloße Wirkungen eigener Vernachlässigung erfahren muß.

Nicht erst seither heut haben daher die Landsherren ihrer Wachsame und Obliegenheit zu seyn geglaubt, derley Unglück mittels kluger Wald- und Forst-Polizeyordnungen zu begegnen und vorzubeugen. Es kömmt auch in dieser Materie keine einzige Verordnung zum Vorschein, die nicht ausdrücklich verbiethet, Feuer in den Wäldern zu machen, absonderlich bey großer Hitze und Tröckne: und doch geschieht es nur gar zu oft, daß allerhand Leute, ohne Vorsorg noch Unterschied der Zeit, Feuer in den Wäldern machen. Freylich weiß man wohl, daß die Holzmacher und andere, die den Winter hindurch im Wald arbeiten, bey großer Kälte nicht ohne Feuer seyn können. Wir gedenken auch nicht, ihnen desselben Gebrauch zu verwehren, wofern sie nur sich hüten, dergleichen unten am Fuß eines Baums anzuzünden. Wer aber künftighin ertappet oder überzeuget worden seyn wird, daß er im Frühjahr, Sommer oder Herbstzeit Feuer in einem Wald angemacht habe, er sey nun ein Hirt, Weydbub, Holzmacher oder wer er immer wolle, sonder alle Ausnahm, der soll nicht allein jedesmal eine Geldstraf von 3 Pfunden verwirket haben, sondern beynebens zum Abtrag und Ersatz alles verursachten Schadens gehalten und wer zur Winterszeit unten an einem Baum Feuer anzündet, der soll nebst Verwirkung der nämlichen Geldstraf zu gleichfalliger Erstattung des zugefügten Schadens fällig und verbunden seyn.

Vier und dreyßigster Artikel.

Waldbrunst und Feuerfolge.

Bey der Waldbrunst soll man eben so schnell zur Hilfe eilen, als wann in einem Haus oder sonstigen Gebäud Feuer auskömmt. Brennet es in einem Haus, so wird Sturm geschlagen. Ein gleiches soll auch geschehen, wann eine Waldbrunst entsteht. Jede Gemeind soll auf den ersten Glockenstreich mit Beieln, Schaufeln und Kärsten herbeylaufen, um dem Feuer alle Wege abzuschneiden, damit es von einem Theil des Waldes sich nicht zu einem andern schlage und ausbreite, und soll die Feuerwehr nicht nur in Betreff der Gemeinds-, sondern auch der Partikular- und unserer Hochwälder und zwar wegen dieser letztern bey Verlurst des Weydrechts geleistet werden.

Fünf und dreyßigster Artikel.

Kohlbrenner.

Eben auch wegen der Feuersgefahr sollen alle Kohlbrenner, sie mögen für unsere Eisen-, Schmelz- und Hüttenwerker oder für andere arbeiten,

ihre Kohlgruben und Brennstätte bey 10 Pfund Straf von jeder solchen Kohlengrub oder Brennstatt außer dem Wald anlegen und dieß um so eher, als die Erfahriß lehret, daß auf den Plätzen, wo einmal Kohlen gebrennt worden, schwerlich oder gar kein junges Holz mehr nachwächst.

Sie sollen auch zu Bedeckung ihrer Kohlhäufen die Aeste von keinem Tannenbaum über die dritte Reihe hoch abhauen; denn ein Tannenbaum, der völlig ausgeschneidelt ist, muß wegen Ausfluß und Bergießung des Safts nothwendiger Weis verderben. Vielmehr sollen sie die Aeste dazu brauchen die von einem Tannenbaum, der im Schlag mit gefällt worden, herkommen, und dieses bey drey Pfund Straf von jedem Stammen. So sollen sie auch bey 10 Pfund Straf und Vergütung des Schadens, ihre Gruben niemals machen, ohne selbe vor dem Winter anzuzünden; weil das auf einander gelegte und zugedeckte Holz unfehlbar in der Grube ersticken und verschimmeln müßte, und nichts anders als einen leichten und verdorbenen Kohlen abgäbe.

Die nämlichen Geld- und Abtragsstrafen sollen die Kohler verwirkt haben, wann aus ihrer Unvorsichtigkeit ein Kohlhäufen zu Aschen verbrennt oder sich merklich beschädiget befindet, wobey sie noch um alle daraus entspringen mögende schlimme Folgen zu antworten und gutzustehen haben sollen.

Wenn daher in der Nähe ein Bach oder andere Wasserquell zugegen ist, so sollen sie einen Wasservorrath in einer Bütticht aufbehalten, damit sie den Unglücksfällen, die ihnen begegnen möchten, Widerstand thun können. In den zum Gebrauch unserer Schmitt- und Hüttenwerkern abgeholzten Wäldern soll ein Klafter zehen französische Schuhe lang, fünf Schuhe hoch und das Scheit vier Schuhe lang seyn.

Hierauf sollen unsere Forst- und Schmittbeamten fleißige Obacht tragen, die Kohler und Holzmacher aber, was die Abholzung einer Halde belangt, den hieoben am 8., 18. und 21. Artikel vorgeschriebenen Regeln gemäß sich zu verhalten haben.

Sechs und dreyßigster Artikel.

Alles junge Holz in den Schlägen soll dicht aufwachsen.

Es ist ein Irrthum, wann geglaubt wird, daß dem jungen Anflug, da derselbe dicht wachset, licht gemacht und geluftet werden müsse, im Gegentheil je dichter der junge Anflug und Holznachwachs ist, je geräder wachst er auf, ansonsten würde selber zum Bauholz niemals tauglich werden. Die Natur weiß sich zu helfen und macht sich selber Luft.

Alles, was bey dieser Gelegenheit beobachtet werden soll, ist, daß man die Weiden und Aspen aushaue, wann sie beynahе zwölf Schuhe hoch sind, und da man sieht, daß sie die Oberhand nehmen wollen.

Es können selbe zu Wällen gemacht und ein Theil der Weiden in sumpfsichten Orten hagsweise gepflanzt werden. Es sollen aber selbe in Gegenwart des Forstners an einem gewissen dazu bestimmten Tag von der Gemeind gehauen werden, damit bey Straf kein Mißbrauch damit geschehe.

Acht und dreyßigster Artikel.

Geißen.

Allen und jeden Partikularen, welche das Vermögen haben, eine Ruhe zu unterhalten, wird verbothen, mehr als eine Geiß allein auf die gemeine Weyden zu schlagen und diejenigen, die mehr als eine Ruhe haben, sollen bey Straf der Confiscierung gar keine Geiß auf die gemeine Weyden schicken, denn die Geißen sind nur für die arme Leute des Orts, deren ein jeder zwo alte und zwo junge und mehr nicht zu unterhalten befugt seyn soll. Wir behalten uns vor, selbe den erstern gar zu untersagen, wann durch ihre Geißen die Geißheerd all zu zahlreich werden sollte.

Wie nun durch die Verordnungen unserer Herren Regierungs-Vorfahrer allen Hirten und andern beständig verbothen gewesen, Geißen in die Wälder, viel weniger noch in die Schläge zu treiben; weil ein solches Thier darinnen in einem Tag sechsmal mehr Schaden thun kann, als es werth ist: so erneuern wir hiemit solche Verordnungen dergestalt, daß ein Gemeindshirt, der seine Geißheerd in einen Wald führen oder sonst darein laufen lassen wird, in 15 Schilling Straf von jedem Stück verfället werden und die Gemeind, wofern er zu bezahlen außer Stand wäre, um seinen Frevel zu antworten und selben zu büßen haben sollen.

Würden nun derley Geißen der Hut eines Partikularhirten anvertraut und in einem Wald angetroffen, so soll der Hirt ebenfalls um 15 Schilling von jedem schädgängigen Stück gestraft werden.

Damit aber gleichwohl der arme Mann dieser Wohlthat und eintheiliger Nahrungshilf nicht beraubet werde, so sollen die Gemeinds-Vorgesetzten und Heimbürger mit Zuzug des Forstners den Geißhirten, zur Weydung ihrer Heerden auf der Allment, die mindest schädlichen Plätze bestimmen und anweisen.

Neun und dreyßigster Artikel.

Von den Schafen.

Da die Schafherden in den Wäldern, wo junger Anflug sich befindet, den nämlichen Schaden zufügen wie die Geißen, so sollen sowohl die unsrigen als die Gemeindshirten, die ihre Schafe dahin treiben oder sonst laufen lassen, der nämlichen Straf von 15 Schilling vom Stuck unterliegen. Doch aber weil das Schaf auf dem Boden weydet und nicht wie die Geißen zu steigen pflegt, so mögen die Schafheerden in die Eichwälder getrieben werden, wann die Bäume einmal hochgewachsen und alle Plätze mit jungen gepflanzten Eichbäumlein bebauet sind.

Vierzigster Artikel.

Saam- oder Mutter-, vorräthige und Wildobstbäume.

Wer einen alten oder neuen Saam- oder sonst andern vorräthigen Baum, auch wilden Obstbaum, als zum Exempel einen wilden Birn-, Aepfel- oder Kirschenbaum fället, soll nebst Erstattung des zugefügten Schadens um 6 Pfund gestraft werden.

Ein und vierzigster Artikel.

Audere Bäume.

Welcher Einwohner in einem Gemeindswald einen Baum ohne Erlaubniß und ohne daß ihm ein solcher von dem Forstner angewiesen und ausgezeichnet worden sey, umhauet, der soll zu dessen Gutmachung und noch dazu in 3 Pfund Straf verfället seyn.

Sechs und fünfzigster Artikel.

Welche Waldungen dieser Verordnung unterworfen seyen.

Nicht nur alle den geistlichen adelichen geist- und weltlichen Gemeinden und Partikularen zugehörige, sondern auch unsere eigene Hoch- und alle andere uns zins- oder lehnbare Wälder und Hölzer sollen gegenwärtiger Wald- und Forst-Polizeyordnung unterworfen seyn, diejenigen partikular Eigenthümer hievon ausgenommen, welche geschlossene und abgesonderte Zins- oder Lehngüter besitzen, diesen allein soll erlaubt seyn, Holz zum besondern täglichen Gebrauch und Nothdurft ihrer Zins- oder Lehngüter ohne das Zeichen unserer Waldart zu hauen. Es wird aber auch diese Ausnahme nur in so fern gestattet, als die Privatinnhaber derselben mit hausväterlicher Wirthschaft sich gebrauchen und den übrigen Artikeln dieser Verordnung nachkommen werden, welches aus dem Waldbesuch und

Augenschein, den unser Forstamt von Zeit zu Zeit einnehmen wird, erkannt werden soll. Würden nun gegen alles besser Verhoffen dieser unserer Wald- und Forstordnung widrige Mißbräuche begangen werden, so sollen sie in der Nutzung ihrer zins- oder lehnbaren Waldungen dem Gebrauch unserer Waldart gleichermaßen unterwürfig gemacht werden, in diesem fernern Verstand, daß diese den Eigenthümern lehnbarer Melkweiden oder Senngüter hiedurch bewilligte Ausnahm auch nur in Ansehung des Brennholzes allein statthaben, das Bauholz hingegen, als welches von mehrerer Beträchtlichkeit ist, wie auch die Saam- oder Mutterbäume in den ordentlichen Schlägen der Waldart beständig unterworfen seyn und bleiben sollen.

Sieben und fünfzigster Artikel.

Vorbehaltungsklausel.

Weil gegenwärtige Wald- und Forst-Polizeyordnung nichts anders als den Wohlstand und Nutzen des gemeinen Wesens zum Endzweck hat, so behalten wir uns und unsern Regierungs-Nachfolgern allwegen vor, selbe nach Erforderniß und Nothdurft der allgemeinen Wohlfahrt zu mehren oder zu mindern.

Wir gebiethen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, dieser unserer Wald- und Forstordnung in allen Stücken sich gehorsamst zu fügen, sodann unsern sämtlichen Difasterien und Rathskollegien, wie auch unsern Oberbeamten, absonderlich aber unserm Forstamt, die amtliche Hand dahin zu biethen, damit selbe ihrem wesentlichen Inhalt nach durchaus befolget und zu dem Ende aller Orten, wo es nöthig seyn mag, öffentlich abgelesen und männiglich kundbar gemacht werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit darwider entschuldigen könne.

Alle Einsendungen sind an E. L. PandoIt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.